

NPO IMPULS 01 2025

FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE
UND ANDERE
NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN

GroKo V – eine neue Hoffnung?

In der letzten Ausgabe haben wir u. a. über die Einführung der neuen Wohngemeinnützigkeit berichtet, einem Reformvorhaben der bisherigen Ampel-Regierung aus deren Koalitionsvertrag. Im Koalitionsvertrag der neuen Regierung finden sich sogar noch mehr Vorsätze, um gemeinnützige Organisationen und das Ehrenamt zu stärken, als im letzten Koalitionsvertrag. Einen Überblick hierzu erhalten Sie in dieser Ausgabe. Zudem finden Sie Beiträge zur möglichen Konzernabschlusserstellungspflicht von Stiftungen (und Vereinen) sowie über die „tickende Uhr“ zur Anmeldung beim neuen Stiftungsregister. Nicht erspart bleibt Ihnen leider auch eine Einschätzung der aktuell chaotischen Kapitalmärkte, die bei der letzten Ausgabe noch unvorstellbar waren. Zu guter Letzt sehen Sie auf der Rückseite ein Schaubild zur „Sphärenaufteilung“ gemeinnütziger Körperschaften aus steuerlicher Sicht. Dies soll der Beginn einer losen Reihe sein, in der wir grundlegende rechtliche und steuerliche Fragestellungen für Sie graphisch aufarbeiten.

Alles neu macht der Koalitionsvertrag?

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD finden sich viele Vorsätze, um gemeinnützige Organisationen und das Ehrenamt zu stärken. Diese Maßnahmen sind jedoch noch nicht beschlossen und stellen bisher lediglich Vorhaben dar, die geprüft und ggf. umgesetzt werden sollen:

- Pauschalen: Die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) soll von EUR 3.000 auf EUR 3.300 und die Ehrenamtpauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) von EUR 840 auf EUR 960 ansteigen.
- Freigrenze für wirtschaftliche Tätigkeiten: Die Freigrenze für Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 64 Abs. 3 AO) soll sich von EUR 45.000 auf EUR 50.000 erhöhen.
- Zeitnahe Mittelverwendungspflicht: Die Freigrenze von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO) soll von Einnahmen in Höhe von EUR 45.000 auf EUR 100.000 angehoben werden.
- Sphärenaufteilung: Bei Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten von unter EUR 50.000 Euro soll keine „Sphärenaufteilung“ (in ideeller Bereich, steuerbefreite Vermögensverwaltung, steuerbefreier Zweckbetrieb und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) mehr erforderlich sein.
- Modernisierung und Vereinfachung: Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke soll „modernisiert“ und das (Vereins- und) Gemeinnützigkeitsrecht vereinfacht werden.

Während die Anhebung der Pauschalen und der Freigrenze für wirtschaftliche Tätigkeiten aufgrund der Inflation als Selbstverständlichkeit erscheint, zeigt der Koalitionsvertrag an mehreren Stellen das Ziel an, Erleichterungen durch vereinfachte Regelungen zu bringen („umfassendes Bürokratierückbaugesetz für Vereine und ehrenamtliches Engagement“). Es wird sich zeigen müssen, ob z. B. die Aufgabe der Sphärenaufteilung und der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung mit der Vermeidung des Missbrauchs des Gemeinnützigkeitsrechts in Einklang zu bringen sein wird. Ob und wann diese Vorsätze vom Gesetzgeber angegangen werden, ist derzeit noch nicht absehbar. ■



DR. THOMAS FRITZ
Steuerberater
t.fritz@psp.eu

Stiftungsregister ante portas!?

Das Warten hat ein Ende: Über Jahrzehnte hinweg forderte der Stiftungssektor ein Stiftungsregister mit „öffentlichem Glauben“ – dies mit einigem Recht, denn seit jeher agieren Stiftungen im Geschäftsverkehr genauso wie andere Rechtsformen: Typischerweise schließen sie Fördervereinbarungen, tätigen Grundstücksgeschäfte, zeichnen Wertpapiere. Folglich ist es nur gerecht, wenn fortan auch Stiftungen ihre Vertretungsverhältnisse in einem öffentlichen Register verlautbaren und damit im Rechtsverkehr für entsprechendes Vertrauen sorgen. Die bisherige Praxis, dieses Vertrauen über sog. Vertretungsbescheinigungen zu erlangen, war häufig mühsam und mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden.

Ab dem 1. Januar 2026 soll es ein Stiftungsregister mit „Publizitätswirkung“ geben, das beim Bundesverwaltungsamt (BVA) geführt wird. Das bedeutet zugleich: Stiftungen müssen handeln! Da vor allem die Vertretungsverhältnisse zum Register gemeldet werden müssen, ist das Protokoll über die wirksame Bestellung insbesondere der Vorstandsmitglieder nachzuweisen; überdies ist die Satzung einzureichen, die für jedermann (ohne besonderen Grund) einsehbar sein wird. „Sensible“ Satzungsinhalte (z. B. Daten zu Personen und Vermögen) sollen „geschwärzt“ werden können. Diesbezüglich wird es wichtig werden, Anträge auf „Schwärzung“ zu stellen und diese gut zu begründen. Im Zweifel ist eine Änderung der Satzung anzudenken, die i. d. R. ohnehin in Angriff genommen wird, um die Satzung an die seit 2023 veränderte Rechtslage anzugleichen.

Die Details der Registerführung werden in einer Rechtsverordnung geregelt, für die das BMJ unlängst einen Referentenentwurf vorlegte. Die hierzu angehörten Verbände begrüßen die Entwicklung, fordern jedoch zugleich Verbesserungen: Vor allem für die Einsichtnahme in Satzungen bedürfte es klarer Kriterien, die bislang fehlen. Und so dürfen wir auf die künftige Entwicklung gespannt sein. Hoffen wir, dass es dem BVA auch technisch gelingt, rechtzeitig zum 1. Januar 2026 an den Start zu gehen. ■



DR. MATTHIAS UHL
Rechtsanwalt
m.uhl@psp.eu

Vermögensanlage in chaotischen Zeiten

Kapitalanleger haben einige turbulente Monate hinter sich – und wohl auch noch vor sich. Die durch Donald Trump verursachten Marktturbulenzen waren in ihrer Geschwindigkeit und in ihrem Ausmaß historisch und führten zur stärksten 3-Tages-Marktreaktion des S&P 500 Index seit dem Börsencrash von 1987. Marktteilnehmer hatten eine moderatere Gangart im Zollstreit erwartet und wurden durch die Maximalforderungen aus den USA aufgeschreckt. Was bei einem Immobiliendeal in New York funktionieren mag, ist auf der Weltbühne eher kontraproduktiv – insbesondere für die Glaubwürdigkeit der Amerikaner. Der Anführer der freien Welt zeigt sich als egoistischer Akteur, der das Recht des Stärkeren durchzusetzen versucht. Im Kern geht es Trump wohl im Wesentlichen um Macht und Ressourcen. Zusammengefasst: Die gefühlt in die Enge getriebene Weltmacht USA wehrt sich gegen fast die ganze Welt und insbesondere gegen China als Rivalen. Für die Kapitalmärkte kann sich im globalen Zollchaos „Deal-by-Deal“ aber durchaus etwas zum Positiven verändern. Jeder dieser Deals nimmt Unsicherheit und schafft, zumindest gefühlt, wieder mehr Planbarkeit. Dies wären gute Nachrichten, die die Märkte unbedingt brauchen. Bei länger anhaltenden Unsicherheiten kann sich diese Hoffnung auf Besserung aber schnell auch wieder zerschlagen, wie erste Quartalsberichte von Unternehmen erahnen lassen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Gewinnprognosen für das laufende Geschäftsjahr zurückgenommen werden, steigt. Unsicherheit ist Gift für Unternehmen, Verbraucher und Kapitalmärkte – das sollte auch Donald Trump wissen. Die Wahrscheinlichkeit für eine Rezession in den USA steigt jedenfalls stetig, was global denkende Kapitalanleger zunehmend über eine strategische Reduzierung ihrer Aktienanlagen in den USA – mitunter zu Gunsten Europas – nachdenken lässt. Derzeit scheint also, je nach Anlagehorizont, „Risikoappetit“ und Renditeerwartung, eine moderat defensivere Haltung gefragt. Erhöhte Liquidität, festverzinsliche Anlagen und Gold als verlässlicher Anker stehen bei vielen Anlegern nach wie vor hoch im Kurs. Aber selbstverständlich auch Aktien – so viel wie das Risikobudget es in einer derartigen Marktphase eben zulässt. ■



MARTIN NETTER
Certified Financial Planner (CFP)
m.netter@psp.eu

Konzernabschlusserstellungspflicht?

Rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts sind nicht nur ein probates Instrument zur langfristigen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, sondern auch zur Vermögenssicherung und Nachfolgeplanung. Nicht zuletzt werden durch gesellschaftsrechtliche Strukturierungen regelmäßig Unternehmensbeteiligungen in eine Stiftung eingebracht, um als Verbundeinheit den Stiftungszweck nachhaltig zu fördern. Die Komplexität dieser Strukturen kann eine oft übersehene Transparenz- und Offenlegungspflicht hervorrufen, welche bei Nichtbefolgung unter Verweis auf § 21 Publizitätsgesetz (PublG) ein Ordnungsgeldverfahren und eine Verletzung der Legalitätspflichten der Organe nach § 84a BGB begründen kann: die Pflicht zur Erstellung und Offenlegung eines Konzernabschlusses.

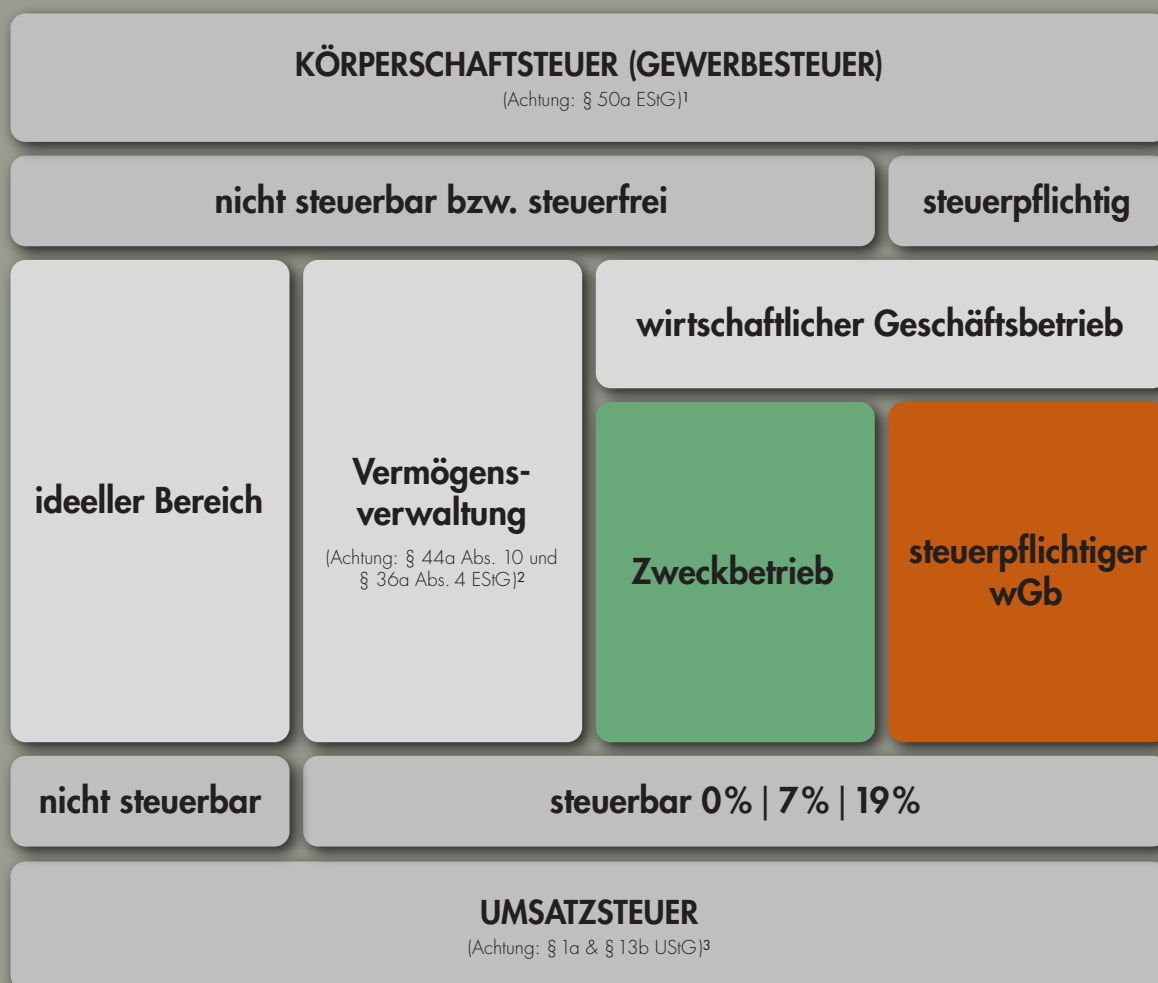
Zunächst ist festzustellen, dass für das Rechtssubjekt Stiftung eine unmittelbare Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung aus dem Handelsrecht nicht abzuleiten ist. Eine Konzernrechnungslegungspflicht kann sich aus dem Publizitätsgesetz ergeben, welches die Aufstellung und Offenlegung von Konzernabschlüssen von Unternehmen in dessen Regelungsumfang einbezieht. Der für die Rechnungslegung von Stiftungen relevante IDW RS FAB 5 greift die Frage der Erstellungspflicht nur lakonisch auf und verweist auf den konzernpublizitätsrechtlichen Unternehmensbegriff des § 11 PublG. Nach dieser Rechtsnorm ergeben sich für die Beurteilung der Konzernabschlusserstellungspflicht drei zentrale Fragestellungen: Ist das Rechtssubjekt als „Unternehmen“ im Sinne des PublG zu qualifizieren? Verfügt dieses über die Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses auf ein anderes Unternehmen? Überschreitet der Konzernverbund die in § 11 PublG genannten Größenkriterien?

Dabei stellt sich die Beurteilung des Unternehmensbegriffs als herausfordernd dar. Denn weder das Publizitätsgesetz noch das Handelsrecht sehen eine allgemeingültige, abstrakte Legaldefinition vor. Vielmehr hat dessen Auslegung vor dem Hintergrund des jeweiligen Gesetzes und des Sachzusammenhangs zu erfolgen. ■



NIKOLAUS WANSKE
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
n.wanske@psp.eu

Steuerliche Sphären gemeinnütziger Körperschaften



Aufgrund der Komplexität der steuerlichen Regelungen ist das Schaubild nur eine vereinfachte Darstellung. Keinen Niederschlag gefunden haben bspw. die „Zweck-Vermögensverwaltung“ i. S. d. § 58 Nr. 1 AO und des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 AO sowie der nicht steuerbare Bereich des Sponsorings (AEAO Nr. 10 Satz 2 bis 4 zu § 64 AO bzw. UStAE Abschnitt 1.1 Abs. 23).

¹Bei entsprechenden Sachverhalten kann für bezogene Leistungen – unabhängig von der Sphärenzuordnung – auch eine Verpflichtung zum Einbehalt des Steuerabzugs nach § 50a EStG bestehen (bspw. Honorar für ausländische Künstler).

²Bei bestimmten Kapitalerträgen kann die Steuerbefreiung (Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug) nach § 44a Abs. 10 und § 36a Abs. 4 EStG eingeschränkt sein.

³Eingangsumsätze können – unabhängig von der Sphärenzuordnung – zu einer Umsatzsteuerpflicht nach § 1a UStG (innergemeinschaftlicher Erwerb) oder § 13b UStG (Besteuerung im Reverse Charge Verfahren – umgekehrte Steuerschuldnerschaft) führen.

IMPRESSUM

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung. Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu).

Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de